

Bundesrathsbefluß

in

Sachen der Vormundschaftsbehörde von Niederurnen und der Konkursmasse des Wilhelm Scheu daselbst, betreffend Arrest und Gerichtsstand.

(Vom 22. Januar 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Vormundschaftsbehörde von Niederurnen, Kts. Glarus, und der Konkursmasse des Wilhelm Scheu daselbst, betreffend Arrest und Gerichtsstand des Konkurses;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Anfangs der Fünfzigerjahre starb in Niederurnen, Kts. Glarus, der dort seit längerer Zeit ansässige Mechaniker Joseph Scheu von Mogselsberg, Kts. St. Gallen. Die Erben desselben, nämlich dessen Witwe Elisabeth, geb. Schittler, und ein Sohn mit Namen Wilhelm Scheu, setzten den Aufenthalt im Kanton Glarus fort, wo dieselben, nachdem deren Heimatgemeinde mit Rücksicht auf das St. Gallische Vormundschaftsgesetz die Bevormundung abgelehnt hatte, mittelst Beschluß der Standeskommission vom 11. Februar 1853 unter Vormundschaft gestellt wurden.

II. Am 1. Januar 1867 trat der genannte Sohn Wilhelm Scheu in das Handelsgeschäft der Herren Dürst und Söhne in Zürich als Lehrling ein. Nach beendigter Lehrzeit wurde Scheu am 1. Januar 1870 in demselben Geschäft als Commis engagirt, worauf er am 20. gleichen Monats bei der Gemeinderathskanzlei von Niesbach, bei Zürich, seinen Heimatschein deponirte und in dieser Gemeinde die Niederlassung erwirkte.

III. Die Herren Dürst und Söhne sahen sich jedoch schon Ende Oktober 1870 veranlaßt, den W. Scheu ihres Dienstes zu entlassen, weil derselbe verschiedene, als Reisender für das Geschäft einkassirte Beträge nicht abgeliefert habe.

Sie verlangten auch sogleich von dem Waisenamt Niederurnen den Ersatz der ihnen veruntreuten Gelder, und erhoben, da die bezüglichlichen Unterhandlungen ohne Erfolg blieben, am 20. Dezember 1870 eine Strafklage. Die Untersuchung wurde vor dem St. Gallischen Bezirksamte Untertoggenburg geführt und ergab, daß der Angeklagte in 31 Posten einen Gesamtbetrag von Fr. 1916. 14 Cts. seinen Dienstherrn veruntreut hatte.

Scheu entzog sich jedoch der Untersuchung durch die Flucht. Er hatte sich zwar nach seiner Entlassung aus dem Dienste der Herren Dürst und Söhne zu seiner Mutter nach Niederurnen begeben, flüchtete sich jedoch schon Anfangs Dezember 1870 — wahrscheinlich nach Brasilien.

IV. Inzwischen war dem W. Scheu in St. Gallen ein Erbe angefallen, welches am 9. Januar 1871 bei dem Bezirksamte von St. Gallen deponirt wurde.

Tags darauf erwirkte Hr. Fürspreh Jäger in St. Gallen, Namens der Herren Dürst und Söhne einen Sequester auf jenes Erbe, und erhob sodann gegen das Bezirksamt St. Gallen, als Inhaber des sequestrirten Erbes (ein Kassaschein von 2000 Fr.) die Betreibung.

V. Von dieser Betreibung gab das Schuldentriebamt der Stadt St. Gallen dem Waisenamte von Niederurnen Kenntniß, welche letzteres dann dem Herrn Kirchenvogt Jakob Oswald „als Vogt des Wily. Scheu“ Auftrag und Vollmacht gab, die Interessen seines Mündels zu wahren.

Hr. Oswald erklärte nun am 23. Januar 1871 bei der Fallimentskommission des Unterlandes von Glarus die Insolvenz des Wily. Scheu. Zugleich protestirte er mit Telegramm vom gleichen Tage sowohl beim Bezirksamt St. Gallen als bei dem Schuldentriebamt daselbst gegen die Betreibung, weil Scheu nichts schuldig und nichts kanntlich sei; ferner bestritt er in demselben Telegramm den St. Gallischen Gerichtsstand und verlangte, daß auf Grund der Konkurs-Erklärung die Betreibung in St. Gallen eingestellt werde.

VI. Die Glarner Fallimentsbehörde eröffnete wirklich den Konkurs über W. Scheu und verlangte die Ablieferung des in St. Gallen liegenden Vermögens. Die Herren Dürst und Söhne ihrerseits machten zwar ihre Forderung im Konkurse auch geltend, allein sie bestritten gleichzeitig die Zuständigkeit der Glarnerbehörden und protestirten gegen das dortige Konkursverfahren.

Auf der andern Seite gelangte der Rechtsdarschlag des Hrn. Oswald vom 23. Januar 1871 vor die Regierung des Kantons St. Gallen, welche am 8. Februar gleichen Jahres beschloß:

„1. es sei der im Kanton Glarus über W. Scheu eröffnete Konkurs für den Kanton St. Gallen bedeutungslos;

2. daher sei das fragliche Arrestgut an die angebliche Konkursmasse das Scheu im Kanton Glarus nicht abzuliefern, sondern es bleibe auch fernerhin beim Bezirksamt St. Gallen deponirt; und

3. der von Hrn. Oswald eingelegte Rechtsvorschlag besitze keine Rechtsgültigkeit.“

Diesen Beschluß stützte die Regierung von St. Gallen hauptsächlich darauf, daß der Kanton Glarus weder zur vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens des W. Scheu noch zur Eröffnung des Konkurses über diesen berechtigt erscheine.

Die glarnerische Konkursmasse, sowie Hr. Oswald remonstrirten zwar gegen diesen Beschluß; allein die Regierung von St. Gallen erklärte am 23. Juni 1871 die vorgebrachten Gründe als unstichhaltig und wies das Gesuch um Aufhebung jener Erkenntniß ab.

VII. Mit Eingabe vom 23. Juli 1871 rekurrierte nun Hr. Fürsprecher Dresselli in Uznach, Namens der Konkursmasse und der Vormundschaft des Willh. Scheu, an den Bundesrath und machte Folgendes geltend:

Willh. Scheu habe zu einer Niederlassung in Zürich weder von seinem damaligen Vogte noch von dem Waisenamte Niederurnen die Bewilligung erhalten. Er habe sich deshalb als Bevogteter und weil er während seines Aufenthaltes in Zürich noch minderjährig gewesen, für die Konsequenzen der Niederlassung nicht verbindlich machen können. Die Niederlassung in Zürich habe für ihn auch keinen Zweck gehabt, da er nur vorübergehend sich dort aufgehalten habe und für Angestellte eine Aufenthaltsbewilligung genüge. Auf der andern Seite sei die Niederlassung des Scheu in Niederurnen nie aufgegeben worden. Sein Vermögen sei immer in Niederurnen verblieben und daselbst waisenamtslich verwaltet worden. Hieraus folge, daß der rechtliche Wohnort des W. Scheu in Niederurnen verblieben sei, was auch von den Herren Dürst und Söhne anerkannt worden sei, indem sie ihre Ansprüche zunächst in Niederurnen geltend gemacht haben.

Uebrigens hätte die Niederlassung des Scheu in Zürich nur bis zu Ende Oktober 1870, nämlich bis zu der Entlassung aus seiner Stelle, gedauert. Mit dieser Ansicht stehe die Erklärung der Gemeinderathskanzlei Riesbach vom 5. März 1871 im Einklange, wonach Scheu am 1. Februar 1871 als schon längere Zeit unbekannt abwesend im Niederlassungsprotokoll gestrichen worden sei. — Eventuell könnte man von zwei neben einander bestehenden Domizilen des W. Scheu, in Zürich und in Niederurnen, sprechen. Allein auch bei dieser Annahme wäre dasjenige in Niederurnen für die Geltendmachung einer Forderung gegen jenen maßgebend.

Es seien also die Behörden des Kantons Glarus zur Eröffnung des Konkurses über W. Scheu berechtigt gewesen, zumal das Vermögen desselben, bestehend in Liegenschaften und Mobilien, sich auch im Kanton Glarus befunden habe.

Da nachgewiesen worden, daß Scheu sein gesetzliches Domizil in Glarus gehabt, und da er zur Zeit der Arrestlegung noch ein aufrechtstehender Schuldner gewesen, so stehe der von den H. S. Dürst und Söhne bei dem Bezirksamte St. Gallen erwirkte Arrest im Widerspruche mit dem Art. 50 der Bundesverfassung. Selbst wenn man annähme, daß Scheu zu jener Zeit den Wohnsitz in Zürich gehabt habe, so wäre der Arrest dennoch unzulässig, indem auch in diesem Falle außerhalb des Wohnsitzkantons liegendes Vermögen sequestirt worden wäre.

Das St. Gallische Gesetz über das Arrestverfahren komme hier nicht in Betracht, weil es sich hier nicht um den Arrest gegen einen im Kanton St. Gallen wohnenden Schuldner habe handeln können, und weil nicht eine Verschleppung von Eigenthum, das unter waifenamtlicher Obforge stehe, vorliege.

Man berufe sich dieser Beweisführung gegenüber auf die Flucht des W. Scheu. Allein wenn es auch erwiesen wäre, daß dieser zur Zeit der Arrestlegung bereits flüchtig gewesen, so könnte dieser Umstand die rechtlichen Verhältnisse dennoch nicht ändern, weil das Domizil des Scheu im Orte seiner vormundschaftlichen Verwaltung nicht aufgehört hätte. Der Kreditor hätte daher den Vogt Namens des Bevormundeten an diesem Orte fassen können.

Durch den Ausbruch des Konkurses habe die in St. Gallen angehobene Betreibung dahin fallen müssen, und es sei die glarnische Konkursmasse berechtigt, das in dort liegende Guthaben zu reklamiren.

Hr. Fürsprecher Dresselli schloß mit dem Gesuche, es möchten der fragliche Arrest und die auf das Arrest- und Konkursverfahren bezüglichen Beschlüsse der Regierung von St. Gallen aufgehoben werden.

VIII. In ihrer Antwort vom 6. Oktober 1871 rechtfertigte die Regierung von St. Gallen die angefochtenen Beschlüsse, wie folgt:

Es dürfe angenommen werden, daß Witwe Scheu nach dem Tode ihres Ehemannes für sich und für ihr Kind in Niederurnen die Niederlassungsbewilligung ausgewirkt habe, und es müsse nach Art. 8, Litt. b des St. Gallischen Zivilprozeßgesetzes, wonach Bevormundete ihren Wohnsitz am Orte der Vormundschaftsbehörde haben, anerkannt werden, daß der Sohn Scheu zu derselben Zeit das Domizil im Kanton Glarus gehabt habe.

Allein dieses Domizil habe W. Scheu mit seinem Wegzuge aus dem Kanton Glarus aufgegeben. In Folge seiner Anstellung in Zürich sei dort sein faktisches und in Folge des Erwerbes der Niederlassung in Niesbach dort auch sein gesetzliches Domizil gewesen. Scheu sei hiezu berechtigt gewesen, da er zu jener Zeit laut dem zürcherischen Gesetze volljährig gewesen.

Gemäß § 1 des Privatgesetzbuches des Kantons Zürich nämlich gelte das zürcherische Privatrecht für alle Personen, Einheimische und Fremde, die im Kanton Zürich wohnen oder sich aufhalten, und der § 2 des gleichen Gesetzbuches bestimme: „Die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit) richten sich selbst im Auslande nach dem Rechte ihrer Heimat. Ebenso wird in dieser Hinsicht (Handlungsfähigkeit) den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimatlichen Rechtes gewährt, wenn solches nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, vorgeschrieben wird.“ Der Kanton St. Gallen gehöre nun nicht in diese Kategorie von Staaten; er halte im Vormundschaftswesen und überhaupt im Personen- und Familienrecht am Territorialprinzip fest. Die Volljährigkeit des W. Scheu richte sich also nach den Gesetzen des Kantons Zürich. Gemäß Art. 16 der Verfassung dieses Kantons trete die Volljährigkeit mit dem erfüllten 20. Altersjahre ein. Nun sei W. Scheu am 30. September 1849 geboren; er sei also am gleichen Monatstage des Jahres 1869 volljährig und in Folge dessen gemäß § 12 des zürcherischen Privatgesetzbuches handlungsfähig geworden. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit sei die aus dem Titel der Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft des Scheu eo ipso erloschen, und es habe die am 20. Januar 1870 im Kanton Zürich auch ohne Zustimmung der Behörden von Niederurnen erworbene Niederlassung Rechtsbestand. Von einem Doppel-domizil könne nicht gesprochen werden.

Mit der Flucht des W. Scheu nach Amerika sei dessen Domizil in Niederurnen nicht wieder aufgelebt. Die Konsequenz dieses Ereignisses sei vielmehr die, daß jener hiemit den faktischen Wohnsitz in Zürich aufgegeben habe; der formelle Wohnsitz dagegen habe noch bis

✱ Streichung aus dem Niederlassungsregister von Niesbach, also bis zum 1. Februar 1871 gedauert.

W. Scheu habe also zur Zeit der Arrestlegung gar keinen festen Wohnsitz in der Schweiz gehabt; somit sei der fragliche Arrest nach Art. 50 der Bundesverfassung zulässig gewesen, zumal der Schuldner im Zustande der Insolvenz sich befunden habe, und da Scheu am 23. Januar 1871 (Datum der Fallimentserklärung) im Kanton Glarus auch nicht mehr unter Vormundschaft gestanden, so habe damals in diesem Kanton auch kein Generalkonkurs über denselben eröffnet werden können. Die glarnerischen Behörden seien höchstens zu einem Separatkonkurse über dessen im Kanton Glarus befindlichen Liegenschaften befugt gewesen; der Hauptkonkurs aber hätte nur im Kanton Zürich angehoben werden können, weil Scheu die formelle Niederlassung noch in diesem Kanton besessen habe.

Wollte man endlich unter den gegebenen Verhältnissen den Heimatort des W. Scheu rechtlich als dessen Domizil betrachten, so wäre der fragliche Arrest nach § 247 des St. Gallischen Zivilprozeßgesetzes begründet, der Art. 50 der Bundesverfassung trafe nicht zu, und es müßte der Hauptkonkurs im Kanton St. Gallen eröffnet werden.

IX. Namens der Herren Dürst und Söhne antwortete Hr. Fürsprecher Jäger in St. Gallen, welcher in seiner bezüglichlichen Eingabe vom 28. August 1871 auf die Abweisung der Rekursbeschwerde antrug. Zur Rechtfertigung seines Antrages machte Hr. Fürsprecher Jäger wesentlich die gleichen Gesichtspunkte geltend, welche von der Regierung von St. Gallen angebracht worden sind. Namentlich führte er noch an, daß die materielle Insolvenz des W. Scheu schon durch die Thatsache des sofortigen Ausbruches seines Konkurses, sowie auch durch das Konkursinventar bewiesen werde. Der Nachweis der materiellen Insolvenz aber genüge zur Begründung eines Arrestes.

Im Weitern brachte Hr. Fürsprecher Jäger noch folgende Bemerkungen an:

Die Vormundschaftsbehörde von Niederurnen habe den im Jahr 1867 mit den Herren Dürst und Söhne abgeschlossenen Lehrvertrag förmlich genehmigt, und sie habe überhaupt den Aufenthalt des W. Scheu in Zürich stillschweigend und faktisch gebilligt. Auch sei ein bevormundeter in seiner Handlungsfähigkeit nicht so beschränkt, daß er nicht den Wohnsitz wählen dürfte, (§ 122 des glarnerischen Landrechtes).

Es sei unrichtig, daß die Herren Dürst und Söhne den W. Scheu für ihre Ansprache in Niederurnen belangt haben. Es seien dort nur gütliche Unterhandlungen gepflogen worden; sobald im Rechte etwas gethan worden sei, habe der Kreditor gegen den Gerichtsstand von Glarus protestirt.

In rechtlicher Hinsicht falle noch in Betracht, daß der Erwerb der Niederlassung des Scheu im Kanton Zürich durch die Verhältnisse geboten gewesen sei, und daß die Verwaltung des Vermögens eines Wögtlings an dem Orte stattzufinden habe, wo der Bevogtete wohne.

X. Hr. Fürsprecher Jäger legte seiner Antwort ein von ihm eingeholtes Gutachten des Hrn. Fürsprecher Schlatter in Zürich bei, welcher in der gleichen Sache für die Herren Dürst und Söhne in Zürich gehandelt hatte. In diesem (vom 25. August 1871 datirten) Gutachten wird die Arrestfrage einer einläßlichen Besprechung unterstellt, und es gelangt Hr. Fürsprecher Schlatter zu den gleichen Schlüssen, wie die Regierung des Kantons St. Gallen und wie Hr. Fürsprecher Jäger.

In Erwägung:

1) W. Scheu hat am 20. Januar 1870 im Kanton Zürich die Niederlassung erworben. Ob er in seiner Eigenschaft als Kommiss hiezu verpflichtet war oder nicht, ist gleichgültig; es genügt die That- sache, daß er Niedergelassener wurde und somit in allen Beziehungen der dortigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich unterwarf.

2) Wenn dagegen eingewendet wird, er sei nach den Gesetzen seines frühern Wohnortes noch minderjährig und als solcher unter Vogts- gewalt gestanden, so ist hier nicht zu untersuchen, ob mit dem Eintritt der Volljährigkeit im Niederlassungskanton die Vormundschaft im Kanton Glarus noch fortgedauert habe. Zürich hatte das Recht, dem nach seinen Gesetzen Volljährigen und Handlungsfähigen Niederlassung zu erteilen, wodurch Scheu in Rechten und Pflichten den Bürgern und Einwohnern des Kantons Zürich gleichgestellt wurde. Wenn wegen der Frage der Minderjährigkeit Einwendungen erhoben werden wollten, so hätte dieses eher von Seite der heimatlichen Behörden zu geschehen, die aber selbst der Ansicht sind, es sei die Frage der Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit nach zürcherischen Gesetzen zu entscheiden und zu bejahen (vide Ulmer Nr. 1102).

3) Wenn also Scheu seinen rechtlichen Wohnsitz nicht mehr im Kanton Glarus hatte, so kann auch für diesen Kanton keine Berechtigung bestehen, anderwärts befindliches Vermögen dorthin zu ziehen und eine sogenannte General-Konkursmasse zu bilden.

4) Unbelangend die Frage, ob in der Arrestlegung auf das im Kanton St. Gallen dem W. Scheu zugefallene Erbgut eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung liege, so muß diese verneint werden. Zur Zeit der Ergreifung dieser Maßregel war Scheu bereits landes- flüchtig. Wenn auch damals ein förmlicher Nachweis über dessen Insolvenz noch nicht vorlag, so konnte doch schon angenommen werden,

er sei nicht im Stande, seine Kreditoren zu befriedigen, welche Annahme sich durch das aufgestellte Konkursinventar als richtig herausgestellt hat. Unter solchen Umständen kann von Verletzung von Bundesvorschriften nicht die Rede sein.

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen für sich und zuhanden des Hrn. Fürsprecher Jäger in St. Gallen, als Anwalt und zuhanden seiner Klienten, der Herren Dürst und Söhne in Zürich, sowie dem Hrn. Advokaten Dr. Dresselli in Uznach, als Anwalt und zuhanden der Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen in Bern, den 22. Januar 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß in Sachen der Vormundschaftsbehörde von Niederurnen und der Konkursmasse des Wilhelm Scheu daselbst, betreffend Arrest und Gerichtsstand. (Vom 22. Januar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1872
Date	
Data	
Seite	572-579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.